

Statuten

des

Vereins «Kinderbetreuung Alberswil» mit Sitz in Alberswil

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Kinderbetreuung Alberswil» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Alberswil.

Art. 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Führung einer Kindertagesstätte. Die Tagesstätte ist eine Kombination von Kinderkrippe für Kinder bis zum Schuleintritt und dem Angebot für schulergänzende Tagesstrukturen gemäss den Vorgaben des Kantons Luzern. Die Kindertagesstätte soll Kindern ab sechs Monaten eine pädagogisch gute familienergänzende Betreuung während des Tages bieten.

Die Tagesstätte steht allen Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität und Einkommensverhältnissen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften werden, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen.

Mitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Präsidenten¹ durch Vorstandsbeschluss in den Verein aufgenommen.

Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Mitgliedschaft bei juristischen Personen und Gesellschaften endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Ein Austritt ist nur per Ende Vereinsjahr möglich. Das Austrittsschreiben ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

¹ In den Statuten wird generell die männliche Bezeichnung verwendet; die weibliche Form ist dabei mit eingeschlossen.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbetrages noch auf Teile des Vereinsvermögens.

Art. 4 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Art. 5 Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich im September statt.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich, unter Beilage der Traktandenliste, eingeladen.

Die Vereinsversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und der Revisionsstelle
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Festsetzung und Änderung der Statuten
- g) Behandlung von Ausschlussrekursen
- h) Vereinsauflösung und Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen und Gesellschaften delegieren das Stimmrecht an eine Person.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Vereinsversammlung ist unbeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 6 Der Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins und vertritt diesen nach aussen.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Schulpflege Alberswil hat Anrecht auf einen Vorstandssitz, für den Sie eine Person aus ihrem Gremium bestimmt.

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich, ausser dem Präsidenten, selber.

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Vereins gegen aussen
- b) Vorbereitung der Geschäfte der Vereinsversammlung
- c) Führung und Organisation der Kindertagesstätte. Er bezeichnet insbesondere die Leitung der Kindertagesstätte und ist zuständig für die Anstellung von Personal und den Erlass der Organisationsverordnung und der Tarifordnung.
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Einsetzen von Arbeitsgruppen
- f) weitere Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen die mit der Leitung der Kindertagesstätte betrauten Personen zur Beratung beziehen.

Unter Vorbehalt eines anderslautenden Beschlusses des Vorstandes zeichnet der Präsident kollektiv zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 7 Die Revisionstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen.

Die Wahl erfolgt durch die Vereinsversammlung für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Art. 8 Finanzen

Der Verein beschafft sich die Finanzen durch:

- a) Einnahmen aus Dienstleistungen
- b) Mitgliederbeiträge
- c) Beiträge der öffentlichen Hand, der regionalen Wirtschaft und anderen Institutionen
- d) Gönnerbeiträge
- e) Erträge aus Aktionen und Anlässen

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Art. 10 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitgliedern dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann an der Vereinsversammlung mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden, wenn mindestens drei Viertel aller Vereinsmitglieder an der Vereinsversammlung teilnimmt. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Vereinsversammlung einzuberufen. An dieser kann der Verein auch dann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Institution zu, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 28. Juni 2011 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Anpassung gemäss GV Beschluss vom 5. September 2014

Der Präsident
Josef Christen

Die Protokollführerin
Andrea Döring